

Protokoll Nr. 4
betreffend Grönland

aufgehoben durch
Vertrag vom 13.3.1984

Artikel 1

Dänemark wird ermächtigt, die innerstaatlichen Bestimmungen beizubehalten, nach denen zur Erlangung einer Erlaubnis für den Zugang zu bestimmten kaufmännischen Tätigkeiten in Grönland eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten in diesem Gebiet erforderlich ist.

Der Rat kann nach dem in Artikel 57 des EWG-Ver-

trags vorgesehenen Verfahren eine Liberalisierung dieser Regelung beschließen.

Artikel 2

Die Organe der Gemeinschaft werden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse nach geeigneten Lösungen für die besonderen Probleme Grönlands suchen.